

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 277

Potsdam, 17.12.2015

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:

Präsident der FH Potsdam und AStA - Allgemeiner Studierendenausschuss der FHP

Kiepenheuerallee 5

14469 Potsdam

Postfach 60 06 08

14406 Potsdam

**Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam
in der Fassung vom 11.11.2015**

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam hat am 22.01.2014 auf Grundlage von § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Arbeitsgrundsätze
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Aufgaben der Studierendenschaft

Abschnitt II: Organe der Studierendenschaft

- § 5 Organe der Studierendenschaft
- § 6 Die Vollversammlung (VV)
- § 7 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- § 8 Die Studierendenräte (StuRa)
- § 9 Das Casino und die Casino Arbeitsgemeinschaft (Casino AG)
- § 10 Das Gremienvernetzungstreffen

Abschnitt III: Urabstimmungen und Wahlen

- § 11 Urabstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Nachwahlen

Abschnitt IV: Finanzen

- § 14 Finanzen

Abschnitt V: Sonstiges

- § 15 Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe)
- § 16 Aufwandsentschädigungen

Abschnitt VI: Satzungsänderungen

- § 17 Satzungsänderungen

Abschnitt VII: Inkrafttreten

- § 18 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam (FH Potsdam) ist die Gesamtheit der eingeschriebenen Studierenden. Mit der Einschreibung beginnt die Mitgliedschaft eines/ einer jeden Studierenden in der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Potsdam.

**§ 2
Arbeitsgrundsätze**

- (1) Sitz der Studierendenschaft ist die FH Potsdam.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (3) Die Studierendenschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

**§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde, des Vorschlags und des Antrages an die Organe der Studierendenschaft.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft zu informieren.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht, zu Beginn eines jeden Semesters einen finanziellen Beitrag auf Grundlage des § 6 Abs. 4 BbgHG zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss der Vollversammlung festgesetzt.

**§ 4
Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere:
 1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
 2. die Förderung der politischen Bildung einschließlich des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
 3. die Förderung der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder, die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gem. § 3 BbgHG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
 4. die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erreichung der Studienziele,

5. die Unterstützung der sozialen, kulturellen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender und
 7. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.
- (2) Die Studierendenschaft achtet auf die Förderung des Umweltbewusstseins aller Hochschulangehörigen und unterstützt die Durchführung umweltschonender und umweltschützender Maßnahmen an der Hochschule.
 - (3) Die Studierendenschaft soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Studierendenvertretungen anderer Hochschulen zusammenarbeiten.
 - (4) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Alters, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner oder ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft.

Abschnitt II

Organe der Studierendenschaft

§ 5

Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Vollversammlung der Studierendenschaft der FH Potsdam
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 3. die Vollversammlung der Studierendenschaften der Fachbereiche
 4. die Studierendenräte (StuRa) der Fachbereiche
 5. das Casino, vertreten durch die Casino-Arbeitsgemeinschaft (Casino AG) der FH Potsdam
 6. die Vollversammlung der Casino AG
 7. das Gremienvernetzungstreffen
- (2) Die Amtszeit des AStA und der Studierendenräte beträgt ein Jahr.
- (3) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind in der Regel öffentlich.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft geben sich eine Rahmengesäftsordnung.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Hierbei werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei den Sitzungen des AStA und der StuRa gilt überdies, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs anwesend ist. Die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder werden im Protokoll festgehalten.
- (7) Die Beschlüsse aller Organe der Studierendenschaft werden protokolliert und öffentlich gemacht.

§ 6

Die Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Ihre Aufgaben sind:
 1. die Änderung der Satzung
 2. die Kontrolle der Tätigkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses
 3. die Beschlussfassung zu generellen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Beschlüsse der Vollversammlung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind für den Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich zur Durchführung. Satz 1 gilt nicht für die Abwahl von direkt gewählten Gremienmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist auf der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste haben Rederecht solange die Vollversammlung gemäß der Geschäftsordnung nicht anderes beschließt.
- (4) Studierende können auf der Vollversammlung Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss oder die Studierendenräte zu ihrer Gremienarbeit richten. Diese Anfragen müssen in der Vollversammlung beantwortet werden. Sofern ein Mitglied der Studierendenschaft die schriftliche Beantwortung der Anfragen beantragt, ist diesem nachzukommen und für die Studierendenschaft einsehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.
- (6) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Semester einberufen. Dies geschieht in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters. Die Vollversammlungen der Studierendenschaften der jeweiligen Fachbereiche müssen nur einmal in der entsprechenden Wahlperiode zu Stande kommen, sofern die Satzung der jeweiligen Studierendenschaft nicht etwas anderes regelt oder ein Antrag gemäß § 6 Abs. 7 dieser Satzung gestellt wird.
- (7) Die Vollversammlung tritt weiterhin zusammen:
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. vor Wahlen und Urabstimmungen
 3. auf Antrag von mindestens 3% der Mitglieder der Studierendenschaft bzw. eines Studierendenrates der Fachbereiche. Dieser Antrag ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes 14 Tage vor dem Termin beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen.
- (8) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Studierendenräten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller gem. § 6 Abs. 7 sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der Allgemeinen Studierendenausschuss und die 5 Studierendenräte sind dazu verpflichtet die Studierendenschaft auf die Vollversammlung und ihre thematischen Schwerpunkte aufmerksam zu machen und hierfür geeignete Werbung zu betreiben.

- (9) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens sieben Studientage vor dem Termin. Unter Studientagen sind hierbei Tage zu verstehen an denen reguläre Vorlesungen und Seminare abgehalten werden. Der Aushang muss den Termin, den Ort und die Tagesordnung enthalten.
- (10) Der AstA, die Studierendenräte und die Casino AG sind für die Organisation der Versammlungsleitung und die Protokollführung verantwortlich. Sie können dafür auch Studierende, die nicht Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss oder Studierendenrat sind, legitimieren.
- (11) Sofern diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse auf der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden gefasst.
- (12) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und spätestens sieben Tage nach der Beschlussfassung zu veröffentlichen.
- (13) Es wird angestrebt, dass sich mindestens 5% aller eingeschriebenen Studierenden an der Vollversammlung beteiligen. Sollte diese Quote in einer Vollversammlung nicht erreicht werden, so haben sich der AstA und die Studierendenräte damit auseinander zu setzen, inwiefern das Ziel bei der nächsten Vollversammlung erreicht werden kann und welche Gründe es hierfür gab. Hierüber ist die Studierendenschaft zu informieren.

§ 7

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA)

- (1) Der AstA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus. Er tagt regelmäßig. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung und ist darüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Aufgaben des AstA sind im Besonderen:
 1. die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes
 2. die Wahrnehmung der studentischen Interessen im Bereich der FH Potsdam und der Öffentlichkeit
 3. die Entsendung von studentischen Mitgliedern, die nicht durch Direktwahl der Studierendenschaft gewählt werden, in Gremien der Fachhochschule, des Studentenwerkes Potsdam (StuWe), der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuVe) und sonstigen Institutionen
 4. die Unterstützung der sozialen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft
 5. die Koordination von studentischen Aktivitäten und Förderung von studentischen Initiativen und Projekten. Der AstA gibt sich zu diesem Zweck Förderrichtlinien.
 6. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und studentischen Vertretungen bzw. Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
 7. Beaufsichtigung der Tätigkeiten des Casinos, wobei dem AstA die Finanzhoheit über das Casino zukommt
 8. die Förderung der politischen Bildung, der geistigen und musischen Interessen der Studierenden sowie die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports
 9. die Verwaltung des Semestertickets. Der AstA gibt sich zu diesem Zweck eine Semesterticket-Satzung.
- (3) Der AstA setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Stärke des AstA beträgt mindestens 4, jedoch maximal 10 Studierende.

2. Der AStA soll sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den Fachbereichen bzw. Studiengängen, die keinem Fachbereich angegliedert sind zusammensetzen. Diese beiden Mitglieder werden in gleicher, freier und geheimer Wahl durch die Studierenden des jeweiligen Fachbereiches gewählt.
 3. Ausnahmeregelung: Werden von einem Fachbereich weniger als 2 Vertreterinnen oder Vertreter für den AStA gewählt, ist wie folgt zu verfahren: Es rückt für den ersten nicht besetzten Platz die Kandidatin oder der Kandidat eines anderen Fachbereiches mit den meisten Stimmen nach. Für den nächsten freien Platz rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl nach, allerdings nicht aus dem Fachbereich, aus dem die erste Nachrückerin oder der erste Nachrücker kommt. Für diesen Fall rückt zunächst die Kandidatin oder der Kandidat eines anderen Fachbereiches mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl nach. In dieser Form wird verfahren, bis alle 10 Plätze besetzt sind oder keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr zur Verfügung steht.
- (4) Die studentischen Mitglieder aus den zentralen Gremien der Fachhochschule sowie der/die studentische Vizepräsident_in nehmen beratende Funktionen wahr.
- (5) Der AStA gliedert sich in Referate. Diese sind zur Konstituierung des AStA zu besetzen und öffentlich bekannt zu machen. Folgende Referate sind Pflicht:
1. Hochschulpolitik
 2. Finanzen
 3. Gleichstellung, Soziales und politische Bildung
 4. Casino, Kultur und Sport
 5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 6. Verkehr und Umwelt.
 7. Studium und Lehre
 8. Internationales.

Die genannten Referate sind, sofern sie nicht besetzt werden können, von den anderen Referentinnen bzw. Referenten mit zu vertreten. Der AStA kann weitere Referate bilden, sofern diese zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig sind.

- (6) Die Amtsperiode des AStA beginnt am 01.Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres, jedoch nicht vor Übergabe der Amtsgeschäfte, die durch ein Protokoll festgehalten werden muss.
- (7) Der AStA kündigt seine Sitzungen öffentlich an und führt über diese Protokoll. Die Protokolle sind für alle Studierenden im Büro des AStA sowie auf dessen Website einsehbar.
- (8) Der AStA kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Mitglieder berufen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im AStA. Beratende Mitglieder werden mit der absoluten Mehrheit der gewählten AStA Mitglieder berufen.
- (9) Jedem Mitglied des AStAs u. a. studentischen Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern sowie Studierenden, die für studentische Gremien tätig sind, kann auf Beschluss des AStA Rechtsschutz für ihre oder seine Inanspruchnahme im Zusammenhang ihrer oder seiner Amtsführung gewährt werden.
- (10) Sollte nach einer Gremienwahl kein AStA mit mindestens vier Mitgliedern zusammen kommen oder der AStA im Laufe einer Wahlperiode unter 3 Mitglieder fallen, so gilt die folgende Sonderregelung: Die fehlenden Plätze im AStA werden für die Dauer von maximal 3 Monaten von gewählten Mitgliedern der Studierendenräte besetzt. Hierfür hat jeder Studierendenrat mindestens 1 Mitglied in den AStA zu entsenden bis die Zahl von 10 AStA-Mitgliedern wieder aufgefüllt ist. Dieser vorübergehende AStA hat die Aufgaben des AStAs zu übernehmen, die sich aus dieser Satzung ergeben. Weiterhin hat der AStA gemäß § 19 Abs. 3

Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam vom 05.02.2013 in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.08.2014 schnellstmöglich Nachwahlen beim zentralen Wahlvorstand der FH Potsdam zu beantragen und unter den Studierenden für diese Wahlen zu werben.

(11) AStA-Mitglieder scheiden vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation
2. durch eigenen Verzicht
3. durch destruktives Misstrauensvotum der Vollversammlung. Ein Misstrauensvotum wird nach Misstrauensantrag mit 2/3-Mehrheit der Vollversammlung ausgesprochen. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der FH Potsdam
4. nach viermalig unentschuldigtem Fehlen in der AStA-Sitzung.

Die Studierendenschaft der FH Potsdam sowie insbesondere des betreffenden Fachbereichs bzw. desjenigen Studiengangs, der keinem Fachbereich angegliedert ist, ist über das Ausscheiden von AStA-Mitgliedern zu unterrichten.

§ 8

Die Studierendenräte (StuRa)

- (1) Die Studierenden der einzelnen Fachbereiche und Studiengänge, die keinem Fachbereich angegliedert sind, wählen sich in freier, gleicher und geheimer Wahl Studierendenräte. Das Wahlrecht gilt für die Organisationseinheit, in der die jeweiligen Studierenden eingeschrieben sind.
- (2) Die Stärke der Studierendenräte beträgt mindestens 3, jedoch maximal 10 Studierende. Die Studierendenschaften der Fachbereiche bzw. der Studiengänge, die keinem Fachbereich angegliedert sind, legen die genaue Stärke fest.
- (3) Die Studierendenschaften der Fachbereiche bzw. der Studiengänge, die keinem Fachbereich angegliedert sind, können sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung geben. Diese werden dem AStA angezeigt und dürfen in ihren Grundsätzen nicht dieser Satzung und der Rahmengesäftsordnung widersprechen.
- (4) Die Aufgaben der Studierendenräte sind im Besonderen:
 1. die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der Finanzen der Studierendenschaft des Fachbereiches auf Grundlage der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Potsdam,
 2. die Entsendung von Studierenden in fachbereichsinterne Gremien, die nicht durch Direktwahlen besetzt werden,
 3. die Entsendung von Mitgliedern der Studierendenräte in die Referate des AStA,
 4. Die Organisation der Vollversammlung der Studierendenschaft des Fachbereichs obliegt dem jeweiligen Studierendenrat. Die Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß § 5 Abs. 4 sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die jeweiligen Studierendenräte sind dazu verpflichtet die Studierendenschaft auf die Vollversammlung und ihre thematischen Schwerpunkte aufmerksam zu machen und hierfür geeignete Werbung zu betreiben.
- (5) Das Ausscheiden von StuRa-Mitgliedern richtet sich analog nach § 7 Abs. (11) dieser Satzung.

- (6) Der jeweilige StuRa kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Mitglieder berufen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im Studierendenrat. Beratende Mitglieder werden mit der absoluten Mehrheit der gewählten StuRa-Mitglieder berufen.

§ 9

Das Casino und die Casino Arbeitsgemeinschaft

- (1) Das Casino ist das Kultur- und Kommunikationszentrum der Studierendenschaft der FH Potsdam.
- (2) Das Casino hat seinen Sitz im Haus 17 auf dem Campus Pappelallee.
- (3) Das Casino wird durch die selbstverwaltende Casino Arbeitsgemeinschaft (Casino AG) verwaltet. Ziel der Casino AG ist der Betrieb, Erhalt und die Sanierung des Hauses 17.
- (4) Die Casino AG kann sich eine Satzung und Geschäftsordnung geben. Diese werden dem AStA angezeigt und dürfen in ihren Grundsätzen nicht dieser Satzung und der Rahmengesäftsordnung widersprechen.
- (5) Die Mitglieder der Casino AG setzen sich aus Studierenden, ehemaligen Studierenden und in Ausnahmen auch aus externen Personen zusammen.
- (6) Das Casino ist kein kommerziell ausgerichtetes Organ. Alle Einnahmen, die durch die Bewirtschaftung des Casinos entstehen, werden zum Betrieb, Erhalt und Ausbau dieses Projektes eingesetzt.
- (7) Die Casino AG tagt regelmäßig und führt über die Sitzungen Protokoll. Die Protokolle sind für alle Studierenden im Casino sowie auf dessen Workspace bei Incom einsehbar.
- (8) Der AStA wählt auf Vorschlag der Casino AG aus dem Kreis der Mitglieder der Casino AG zur Verwaltung der Finanzen der Casino AG eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Bei Personalvorschlägen für die Besetzung der Finanzreferentin oder den Finanzreferenten der Casino AG sind berechtigte Einwände der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Die Studierendenschaft unterstützt und fördert den Erhalt des Casinos.

§ 10

Gremienvernetzungstreffen

- (1) Das Gremienvernetzungstreffen hat die Aufgabe, alle studentischen Mitglieder aus Gremien der Hochschulselbstverwaltung miteinander zu vernetzen und die Kommunikation unter den Vertreterinnen und Vertretern der Gremien zu fördern.
- (2) Der AStA strebt an, die studentischen Mitglieder aus Gremien der Hochschulselbstverwaltung mindestens einmal im Monat zu einem Vernetzungstreffen einzuladen.
- (3) Die Organisation des Gremienvernetzungstreffens obliegt dem AStA im Einvernehmen mit den Studierendenräten.

- (4) Das Gremienvernetzungstreffen wird Studierendenräte den Studierendenräten durch den AstA in geeigneter Weise angekündigt. Diese Vernetzungstreffen werden protokolliert. Die Protokolle sind für alle Studierenden im Büro des AstA sowie auf dessen Website einsehbar.

Abschnitt III Urabstimmungen und Wahlen

§ 11 Urabstimmungen

- (1) Die Studierendenschaft kann Urabstimmungen durchführen.
- (2) Urabstimmungen werden durchgeführt:
1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 % der Studierendenschaft
 2. auf Beschluss des AstA
 3. auf Beschluss der Vollversammlung.
 4. Die Beschlüsse des AstA und der Vollversammlung erfordern jeweils die Zweidrittel-Mehrheit.
- (3) Der AstA ist verpflichtet, die Urabstimmung innerhalb 4 Wochen nach Antrag bzw. Beschluss zu organisieren.
- (4) Es wird angestrebt, dass sich mindestens 5% aller eingeschriebenen Studierenden an der Urabstimmung beteiligen. Sollte diese Quote in einer Urabstimmung nicht erreicht werden so hat sich der AstA damit auseinander zu setzen inwiefern er das Ziel bei der nächsten Urabstimmung erreichen kann und welche Gründe es hierfür gab. Hierüber ist die Studierendenschaft zu informieren.
- (5) Das Ziel einer Urabstimmung ist erreicht, wenn die Mehrheit der an der Urabstimmung teilgenommenen Studierenden sich für das Ziel entschieden hat.
- (6) Die Unterlagen der Urabstimmung sind bis zum Abschluss der nächsten Urabstimmung aufzubewahren, längstens jedoch 5 Jahre.

§ 12 Wahlen

Die Grundsätze des Wahlverfahrens, der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Wahlvorstände, der Termine und Fristen, der Wahlbekanntmachung, des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag, der Feststellung des Wahlergebnisses, der Wahlanfechtung regelt sich nach der Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam vom 05.02.2013 in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.08.2014.

§ 13 Nachwahlen

Nachwahlen für den AstA sind möglich, wenn es trotz zweimaligem Aufruf zur Kandidatur in den Fachbereichen nicht möglich war, genügend Kandidatinnen oder Kandidaten für den AstA zu stellen. Als erster Aufruf sind dabei die allgemeinen studentischen Gremienwahlen zu betrachten, der zweite Aufruf bezieht sich auf

einen in den Fachbereichen stattfindenden, aus dem bis dahin keine Kandidatin oder Kandidat gestellt werden konnte. Anschließend an diese Verfahren ist eine fachbereichsübergreifende Nachwahl unabhängig von der Fachbereichszugehörigkeit der gestellten Kandidatinnen oder Kandidaten möglich. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung der FH Potsdam.

Abschnitt IV

Finanzen

§ 14

Finanzen

- (1) Der AStA hat die Verfügungsgewalt über den Haushalt der Studierendenschaft. Er ist der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA wählt aus seiner Mitte eine Kassenwartin bzw. einen Kassenwart und zwei zeichnungsberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die Verteilung und Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft regelt sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (4) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebahren zu informieren. Das schließt das Recht zur Akteneinsicht ein.
- (5) Der Haushalt wird jeweils für ein Rechnungsjahr vor dessen Beginn durch den Beschluss der studentischen Vollversammlung über den Haushaltsplan festgestellt.

Abschnitt V

Sonstiges

§ 15

Brandenburgische Studierendvertretung (BrandStuVe)

- (1) Die Studierendenschaft der FH Potsdam ist Mitglied der BrandStuVe gemäß Satzung der Brandenburgischen Studierendvertretung vom 23.10.2009.
- (2) Die Studierendenschaft erkennt die BrandStuVe als Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 16 Abs. 6 BbgHG an.
- (3) Die BrandStuVe kann Anträge auf Projektförderung an den AStA stellen.
- (4) Der AStA informiert die Studierendenschaft der FH Potsdam regelmäßig über die Arbeit der BrandStuVe. Insbesondere macht er die Wahl zum SprecherInnenrat der BrandStuVe zumindest auf seinen Wandzeitungen und auf seiner Website bekannt.
- (5) Der AStA nimmt die Vertretung der Studierendenschaft bei der BrandStuVe wahr.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für die Studierendenschaft der FH Potsdam eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, sofern sie mindestens eins der Referate des Gremiums betreuen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung deckt auch pauschal Telefon-, Porto und Fahrtkosten der AStA-Mitglieder ab, sofern sie monatlich unter 150,00 Euro liegen.
- (3) Die Vollversammlung kann beschließen, dass aufgrund besonderer Ausgaben bzw. Aufwendungen auch andere Gremienmitglieder im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Mitglieder eines Gremiums, die eine Aufwandsentschädigung von der Studierendenschaft erhalten, sind verpflichtet zum Ende der jeweiligen Wahlperiode auf der Vollversammlung ihren Rechenschaftsbericht vorzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist dem Protokoll der Vollversammlung beizufügen. Fragen der Studierendenschaft zum Rechenschaftsbericht sind zu beantworten.
- (5) Sofern ein AStA-Mitglied nicht regelmäßig seiner AStA-Arbeit nachkommt bzw. an den Sitzungen teilnimmt kann der AStA mit absoluter Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten beschließen, dass dem Mitglied für den entsprechenden Monat keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird. Satz 1 gilt analog auch für andere Personen, denen nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Abschnitt VI Satzungsänderungen

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur auf Antrag möglich. Anträge können stellen:
 1. mindestens 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit
 3. die jeweiligen Studierendenräte mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Die Anträge sind dem AStA schriftlich einzureichen und müssen auf der nächsten Vollversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt werden.
- (3) Die Anträge müssen 7 Studientage vor der Vollversammlung öffentlich ausgehängen werden. Unter Studientagen sind hierbei Tage zu verstehen an denen reguläre Vorlesungen und Seminare abgehalten werden.
- (4) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der auf der Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

**Abschnitt VII
Inkrafttreten**

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Satzung der Studierendenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Potsdam in Kraft.

gez. Angélique Bérard, Benjamin Reissing, Carl-Friedrich Richter, Christian Pflug, Florian Hansmeier, Isabell Petrich, Marta Carlesso, Peter Angelrott, Sophia Lenz, Hermann Schulz
AStA der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 11.11.2015